



Agenda Natürliche Personen

Neuerungen für die Steuerperiode 2011 bei den natürlichen Personen

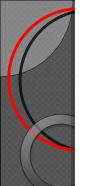
- 1. Familienbesteuerung
- 2. Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung
- 3. USTR II
- 4. Spesenreglement





Ehepaar- und Familienbesteuerung Vorgeschichte

2004	Referendum der kant. Finanzdirektoren gegen Steuerpaket
2008	Sofortmassnahme: Milderung "Heiratsstrafe"
2009	Vernehmlassung Familienbesteuerung
25.9.2009	Beschluss Bundesversammlung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern
2009	21. Dezember 2009: Publikation des Kreisschreibens Nr. 30
2011	1.1.2011 Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern





Ehepaar- und Familienbesteuerung Neuerungen ab 1.1.2011

Kinderdrittbetreuungskostenabzug (§ 41 Abs. 1Bst. d StG, seit 2008; Art. 212 Abs. 2bis DBG)

Hälftige Aufteilung des Kinderabzuges (Sozialabzug) bei getrennter Besteuerung der Eltern (§ 43 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 213 Abs. 1 Bst a DBG)

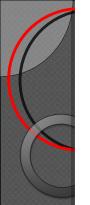
Elterntarif (nur Bund) (Art. 214 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 2bis DBG)

- Basis Verheiratetentarif
- Abzug pro Kind vom Steuerbetrag (Tarifmassnahme)



Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug

	Kinderbetreuun	gskoste	en 2011
Kanton Solothurn	Name	Vorname	
	Strasse	Ort	
	Aufstellung der bezahlten Drittbetreuungskosten f	ür Kinder bis zum 14. G	ie burtstag
1. Kind	Name / Adresse des Kindes	Geburtsdatum	Staatssteuer abziehbar max. CHF 6'000 pro Kind Bundessteuer abziehbar max. CHF 10'000 pro Kind
		T M M J J	
	Name / Adresse der Rechnungssteller	bezahlter Betrag	
	2		
	3		
	Total bezahlte Beträge (■Staat max. 6'000; 🛡 Bund max. 10'000)		
2. Kind	Name / Adresse des Kindes	Geburtsdatum	





Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (1)

§ 41 Abs. 1Bst. d StG; Art. 212 Abs. 2bis DBG

Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 (Staat), 10'000 (Bund), für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.



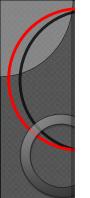
Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (2)

Unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit (1 Haushalt ⇒Konkubinat)

Gemeinsame elterliche Sorge

Grundsatz:

- Jeder Elternteil maximal 3'000 (Staat), 5'000 (Bund) der nachgewiesenen Kosten pro Kind
- oder Antrag und Nachweis für andere Aufteilung





Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (3)

Unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit (1 Haushalt ⇒Konkubinat) (2)

Beispiel:

Frau Gabler und Herr Messer leben mit ihren zwei gemeinsamen Kindern in einem Haushalt. Die unverheirateten Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sie gehen beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach und weisen Kinderdrittbetreuungskosten aus:

	Kind1	Kind 2	Total
Frau Gabler	6'000	7'000	13'000
Herr Messer	<u>11'000</u>	<u>8'000</u>	<u>19'000</u>
Total	17'000	15'000	32'000





Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (4)

Unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit (1 Haushalt 🛭 Konkubiant)

Aufteilung der Abzüge (Bsp. Bund)

		Kind 1			Kind 2		lo	tal
	effektiv	,	zulässig	effektiv		zulässig	effektiv	zulässig
Frau Müller		10000 x 6000 17000			10000x7000 15000			
Herr Meier	11'000	10000x11000 17000	6'470	8'000	10000x8000 15000	5'333	19'000	11'803
	17'000		10'000	15'000		10'000	10'000	20'000



Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (5)

Unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit (1 Haushalt ⇒Konkubinat) (4)

- Keine gemeinsame elterliche Sorge für gemeinsames Kind:
 - Mit Unterhaltszahlungen:
 - ⇒ Gleiche Regelung wie bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht
- Ohne Unterhaltszahlungen:
 - ⇒Abzug nur für Elternteil mit der elterlichen Sorge





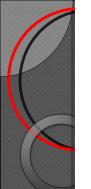
Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderbetreuungskostenabzug (6)

Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern (zwei Haushalte)

 Abzug grundsätzlich für denjenigen Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt ⇒ i.d.R. der Elternteil, der die elterliche Sorge hat und die Unterhaltszahlungen für das Kind erhält

Abzug bei alternierender Obhut

 Jeder Elternteil maximal 3'000 (Staat), 5'000 (Bund). Antrag auf andere Aufteilung auch hier möglich



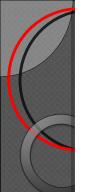


Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderabzug (Sozialabzug) (1)

§ 43 Abs. 1 Bst a StG; Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG

Vom Einkommen werden abgezogen:

6'000 (Staat), 6'400 (Bund) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder *schulischen* Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern *getrennt besteuert*, so wird der Kinderabzug *hälftig* aufgeteilt, wenn das Kind unter *gemeinsamer elterlichen*Sorge steht und *keine Unterhaltsbeiträge* nach § 41 bzw. Art. 33 für das Kind *geltend* gemacht werden.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderabzug (Sozialabzug) (2)

Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes:

...beruflichen oder **schulischen** Ausbildung...

...; werden Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlichen Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden

Praxisänderung

Bisher:

KS Nr. 7 v. 20.1.2000: § 43 Abs. 1 Bst a StG

Ganzer Abzug für Elternteil mit grösserem Betreuungsanteil bei alternierender Obhut kein Abzug für den andern Elternteil

Neu: Beide Elternteile je halber Abzug



Ehepaar- und Familienbesteuerung Kinderabzug (Sozialabzug) (3)

Voraussetzungen für Kinderabzug:

- Minderjährig oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehend
- Kindesverhältnis, d.h.
 - leibliche / adoptierte Kinder
 - Stiefkinder (sofern Ehegatten gemeinsam veranlagt)
- Kein Kinderabzug für Pflegekinder (Wenn Pflegeltern für das Pflegekind aufkommen, ist allenfalls der Unterstützungsabzug möglich)
- Das volljährige (in beruflicher- bzw. schulischer Ausbildung stehende) Kind muss auf den Unterhaltsbetrag angewiesen sein.
- Stichtagsprinzip: Die Voraussetzungen für den Abzug müssen am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht erfüllt sein



Ehepaar- und Familienbesteuerung Tarife

Das StG enthält nach wie vor 2 Tarife

- Grundtarif § 44 Abs. 1
- Splitting § 44 Abs. 2

Das DBG enthält 3 Tarife:

- Den Grundtarif Art. 214 Abs. 1 DBG
- Den Verheiratetentarif Art. 214 Abs. 2 DBG
- Den Elterntarif Art. 214 Abs. 2bis DBG



Ehepaar- und Familienbesteuerung

Grundtarif § 44 Abs. 1 StG; Art. 214 Abs. 1 DBG

- Gilt als Auffangtarif für alle Steuerpflichtigen, die nicht die Voraussetzungen der Spezialtarife von Art. 214 Abs. 2 und 2bis DBG erfüllen:
- Ledige oder Verwitwete
- Gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder geschiedene Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben
- Konkubinatspaare ohne Kinder
- Konkubinatspartner, die zwar mit ihrem Kind zusammenleben, jedoch nicht über die elterliche Sorge verfügen und den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreiten.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Verheiratetentarif (1)

Verheiratetentarif (StG)

§ 44 Abs. 2 StG;

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten...





Ehepaar- und Familienbesteuerung Verheiratentarif (2)

Art. 214 Abs. 2 DBG Neu:

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben...

Der Verheiratetentarif findet neu nur noch Anwendung für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und <u>nicht</u> mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (1)

Art. 214 Abs. 2bis DBG (nur Bund)

Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.



Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (2)

Basis ist der Verheiratetentarif

- Abzug von 250 Franken pro Kind und unterstützungsbedürftige Person vom Steuerbetrag gemäss Tarif für Verheiratete
- Abzug ist eine Tarifmassnahme und kein Sozialabzug
- Kombination Grundtarif und Abzug vom Steuerbetrag nicht möglich
- Zusammenleben:
 - Kind muss im gleichen Haushalt mit der steuerpflichtigen Person leben
 - Besuch Ausbildungsstätte nur als Wochenaufenthalter; darf keinen eigenen Wohnsitz begründen
 - Nur Unterstützungsleistungen allein genügen nicht



Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (3)

Der Elterntarif kann nur von einer Person beansprucht werden.

- Getrennt lebende Eltern mit minderjährigem Kind:
- Elterliche Sorge nur bei einem Elternteil ⇒ Zuteilung Elterntarif an diesen, da davon auszugehen ist, dass dieser den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet
- Gemeinsame elterliche Sorge: mit Unterhaltszahlungen: ⇒ Zuteilung Elterntarif an Empfänger der Unterhaltszahlungen
- ohne Unterhaltszahlungen:
 - →ohne alternierende Obhut: ⇒ Zuteilung Elterntarif an den mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil
 - →mit alternierender Obhut: ⇒ Zuteilung Elterntarif an den Elternteil mit dem höheren Einkommen.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (4)

Der Elterntarif kann nur von einer Person beansprucht werden (Fortsetzung).

- Unverheiratet zusammenlebende Eltern mit **minderjährigem** Kind (Konkubinat):
- Elterliche Sorge nur bei einem Elternteil ⇒Zuteilung Elterntarif an diesen, da davon auszugehen ist, dass dieser den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet
- Gemeinsame elterliche Sorge:
 - mit Unterhaltszahlungen: ⇒ Zuteilung Elterntarif an Empfänger der Unterhaltszahlungen
 - ohne Unterhaltszahlungen: ⇒ Zuteilung Elterntarif an Elternteil mit dem höheren Einkommen



Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (5)

Der Elterntarif kann nur von einer Person beansprucht werden (Fortsetzung).

- Getrennt lebende Eltern mit volljährigem Kind in Ausbildung:
 - (Voraussetzung: Kind ist auf Unterhaltsbeiträge angewiesen, sonst kein Elterntarif für beide Elternteile)
 - Zuteilung Elterntarif an den Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt
 - der andere Elternteil kann den Kinderabzug gem.
 Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG geltend machen, sofern er Unterhaltszahlungen leistet

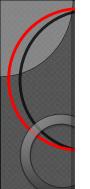




Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (6)

Anwendung Elterntarif bei unterstützungsbedürftigen Personen Voraussetzungen:

- Unterstützungsbedürftige Person muss im gleichen Haushalt mit der steuerpflichtigen Person zusammenleben.
- Steuerpflichtige Person muss den Unterhalt der unterstützungsbedürftigen Person zur Hauptsache bestreiten. In Anlehnung an bisherige Praxis gem. Art. 214 Abs. 2 DBG erfüllt, wenn Bedingungen gem. Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG gegeben sind.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (7)

Stichtagsprinzip

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Elterntarifs müssen in Anlehnung an Art. 213 Abs. 2 DBG am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht erfüllt sein.

Unterjährige Steuerpflicht

- Basis: Verheiratetentarif gem. Art. 214 Abs. 2 DBG
- Anteilsmässige Gewährung des Abzugs vom Steuerbetrag im Verhältnis des steuerbaren- zum satzbestimmenden Einkommen (vgl. dazu Beispiel im KS, Seite 27).



Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (8)

Teilweise Steuerpflicht

Bei teilweiser Steuerpflicht sowohl aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit als auch aufgrund persönlicher Zugehörigkeit bemisst sich der Abzug vom Steuerbetrag im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum (höheren) satzbestimmenden Einkommen (vgl. dazu Beispiel im KS, Seite 27).



Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (9)

Besteuerung nach dem Aufwand

Gem. Art. 14 Abs. 3 DBG ist die Steuer nach dem Aufwand nach dem ordentlichen Tarif gem. Art. 36 DBG zu berechnen.

→ **Keine** Anwendung des Elterntarifs

Quellensteuer

- Gem. Art. 86 Abs. 1 DBG sind die Familienlasten zu berücksichtigen. n Anwendung des Elterntarifs
- Zuteilung an den Elternteil, welcher die volle Kinderzulage erhält. Eine andere Zuteilung ist allenfalls über Tarifkorrektur oder nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (10)

Pauschale Steueranrechnung

- Der anwendbare Steuersatz bei der direkten Bundessteuer ist nach Berücksichtigung des Abzugs pro Kind bzw. unterstützungsbedürftige Person vom Steuerbetrag zu berechnen (vgl. dazu Beispiel im KS, Seite 29).
- Ergibt sich infolge des Elterntarifs keine direkte Bundessteuer mehr, entfällt der Bundesanteil an der pauschalen Steueranrechnung.





Ehepaar- und Familienbesteuerung Elterntarif (11)

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen nach Art. 38 DBG und fiktive Einkäufe und übriger Liquidationsgewinn nach Art. 37b DBG

- Gesonderte Besteuerung
- Unterliegen einer vollen Jahressteuer (1/5 der Tarife nach Art. 214 Abs. 1 + 2 DBG)
- Keine Berücksichtigung der Kinderlasten → werden in der ordentlichen Veranlagung berücksichtigt



^{KANTON}solothurn

Ehepaar- und Familienbesteuerung

Die Komplexität der Familienbesteuerung zwingt die Steuerämter von den Steuerpflichtigen zusätzliche Angaben zu verlangen. Deshalb wurde ein zusätzliches Formular für Steuerpflichtige mit Kindern entwickelt.

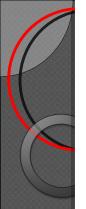




Ehepaar- und Familienbesteuerung Formular

Kanton Solothurn	Name	Vorname	
Hilfsblatt zur Steuererklärung 2011	Strasse	Ort	
1. Kind	Name / Adresse des Kindes Geburtsdatum T T M M J J Nachfolgenden Teil haben verheiratete Eltern, welche Name / Adresse des anderen Elternteils Elterliche Sorge? gemeinsam alleinig anderer Elternteil	Ist das Kind in Ausbildung? ja Höhe des Einkommens (nach Ziff. 25): e mit ihrem gemeinsamen Kind zusammen Falls Unterhaltsbeiträge geleistet werden: Höhe der bezahlten Unterhaltszahlungen Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlunger In welchem Haushalt lebt das Kind?	bis zur Mündigkeit nach der Mündigkeit
2. Kind	Name / Adresse des Kindes	Ist das Kind in Ausbildung? 🔲 ja	Falls ja, Name der Schule / Lehrfirma

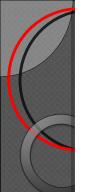
Angaben zu den eigenen Kindern 2011





Ehepaar in ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt, 1 Haushalt)

Haushaltform	1 Haushalt (gemeinsames Kind)		
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam		
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein		
Kinderbetreuungsabzug	Ja, max. 6000 (Staat), 10'000 Bund		
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	ja		
Tarif Staat	Splitting		
Tarif Bund	Elterntarif		

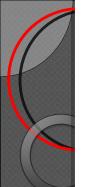




Ehepaar in ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt, 1 Haushalt)

Nicht gemeinsames Kind

Für die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und des Elterntarifs sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.





Ehepaar in ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt, 1 Haushalt) Volljährige Kinder in Erstausbildung

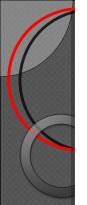
Haushaltform	1 Haushalt (gemeinsames Kind)	
Wohnistz des Kindes	Eltern	
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein	
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Ja, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes nicht > als 11'000	
Unterstützungsabzug	Nein	
Tarif Staat	Splitting	
Tarif Bund	Elterntarif	





Ehepaar in ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt, 1 Haushalt) Volljährige Kinder in Erstausbildung

Haushaltform	1 Haushalt (gemeinsames Kind)
Wohnistz des Kindes	Selbständig
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	ja
steuerliche Behandlung der UHZ	nicht steuerbar und nicht abziehbar
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Ja, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes nicht > als 11'000
Unterstützungsabzug	Ja wenn kein Kinderabzug und das steuerbare Einkommen des Kindes nicht > 15'000 und die UHZ mind. 2'000 (Staat), 6'400 (Bund)
Tarif Staat	Splitting
Tarif Bund	Verheiratentarif





Ehepaar in ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt, 1 Haushalt) Volljährige Kinder in Erstausbildung

Nicht gemeinsames Kind

Für die Gewährung der kinderrelevanten Abzüge und des Elterntarifs sind die Verhältnisse zwischen den beiden nicht verheirateten Eltern des Kindes massgebend.





Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) Minderjährige Kinder

Haushaltform	2 Haushalt (gemeinsames Kind)
Elterliche Sorge (ES	Allein
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	ja
steuerliche Behandlung der UHZ	abziehbar beim Leistenden; steuerbar beim Empfänger
Kinderbetreuungsabzug	Inhaber der elterlichen Sorge; je 1 / 2 bei alternierender Obhut
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Inhaber der elterlichen Sorge
Tarif Staat	Splitting beim Inhaber der ES; Grundtarif anderer Elternteil
Tarif Bund	Elterntarif





Haushaltform	1 Haushalt (gemeinsames Kind)
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein
Kinderbetreuungsabzug	Je 1 / 2 oder andere Aufteilung bei Nachweis
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Je 1 / 2
Tarif Staat	Splitting derjenige Elternteil der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt, der andere Grundtarif
Tarif Bund	Elterntarif derjenige Elternteil der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt, der andere Grundtarif

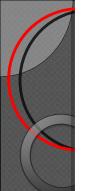




Haushaltform	2 Haushalte (gemeinsames Kind)		
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam		
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	ja		
steuerliche Behandlung der (UHZ)	abziehbar beim Leistenden; steuerbar beim Empfänger		
Kinderbetreuungsabzug	Elternteil der die Unterhaltszahlungen erhält; je 1 / 2 bei alternierender Obhut		
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Elternteil der die Unterhaltszahlungen erhält		
Tarif Staat	Spitting Empfänger der UHZ; Grundtarif anderer Elternteil		
Tarif Bund	Elterntarif Empfänger der UHZ; Grundtarif anderer Elternteil		

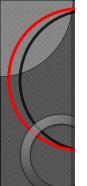


Haushaltform	2 Haushalt (gemeinsames Kind)		
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam		
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein		
Kinderbetreuungsabzug	Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt, bei alternierender Obhut je 1/2		
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	je 1 / 2		
Tarif Staat	Splitting, Elternteil der mit dem Kind (überwiegend) zusammen lebt; bei alternierender Obhut, Elternteil der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt		
Tarif Bund	Elterntarif, Elternteil der mit dem Kind (überwiegend) zusammen lebt; bei alternierender Obhut, Elternteil der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt		



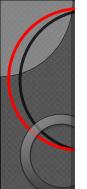


Haushaltform	Gemeinsamer Haushalt (gemeinsames Kind)	
Elterliche Sorge (ES	Allein	
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein	
Kinderbetreuungsabzug	Inhaber der elterlichen Sorge	
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Inhaber der elterlichen Sorge;	
Tarif Staat	Splitting beim Inhaber der elterlichen Sorge, Grundtarif der ander Elternteil	
Tarif Bund	Elterntarif beim Inhaber der elterlichen Sorge, Grundtarif der ander Elternteil	



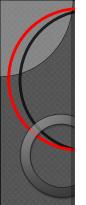


Haushaltform	Gemeinsamer Haushalt (gemeinsames Kind)	
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam	
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	ja	
steuerliche Behandlung der UHZ	abziehbar beim Leistenden; steuerbar beim Empfänger	
Kinderbetreuungsabzug	je 1 / 2	
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Empfänger der UHZ	
Tarif Staat	Splitting beim Empfänger der UHZ; Grundtarif beim anderen Elternteil	
Tarif Bund	Elterntarif beim Empfänger der UHZ, Grundtarif beim anderen Elternteil	





Haushaltform	Gemeinsamer Haushalt (gemeinsames Kind)
Elterliche Sorge (ES	Allein
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	ja
Steuerliche Behandlung der UHZ	Abziehbar beim Leistenden; Steuerbar beim Empfänger
Kinderbetreuungsabzug	je 1 / 2
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	Splitting beim Empfänger der UHZ; Grundtarif beim anderen Elternteil
Tarif Staat	Splitting beim Inhaber der elterlichen Sorge, Grundtarif der andere Elternteil
Tarif Bund	Elterntarif beim Empfänger der UHZ, Grundtarif beim andere Elternteil





Haushaltform	Gemeinsamer Haushalt (gemeinsames Kind)	
Elterliche Sorge (ES	gemeinsam	
Unterhaltszahlung für Kind (UHZ)	Nein	
Kinderbetreuungsabzug	je 1 / 2	
Kinder- und Versicherungsprämienabzug	je 1 / 2	
Tarif Staat	Splitting Elternteil der zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreitet, Grundtarif der andere Elternteil	
Tarif Bund	Elterntarif der zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreitet, Grundtarif der andere Elternteil	





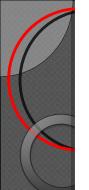
Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

- Im Privatvermögen
- im Geschäftsvermögen



Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Privatvermögen §26 Abs. 1 Bst. B und § 45 Abs. 1 Bst. a

- Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ab 2011 erfolgt bei der Staats- und direkten Bundessteuer indem der Bruttoertrag zu 60% besteuert wird.
- Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der maximal zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen als auch für die übrigen Steuerpflichtigen.





Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen (§ 24^{bis} Bst. b StG bzw. Art. 18 b Abs. 1 Bst. B DBG)

 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsgewinne und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grundoder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.





Spartenrechnung

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Betriebliche Aktiven		Fremdkapital	
Beteiligung		Eigenkapital	
Beteiligung			
Total		Total	

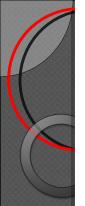
Erfolgsrechnung	Aufwand	Ertrag	Sparte Beteiligungen
Betrieblicher Ertrag			
Beteiligungsertrag: – Dividenden			
– Gewinne aus Veräusserungen			
– Überführungsgewinne			
– Buchmässige Aufwertungen			
– Auflösung Rückstellungen			
Übelase Edesa			





Beispiel 1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

Betrieblich Aktiven	2'750 Fremdkapital	2'500
Beteiligung X AG (100%)	1'000 Kapital	1'500
Beteiligung Y AG (5%)	250	
Total Aktiven	4'000 Total Passiven	4'000





Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

Erfolgsrechnung	Aufwand	Ertrag	Sparte Beteiligung
Betrieblicher Ertrag		2'000	
Dividende (X AG=100, Y AG=1	0)	110	100
übriger Ertrag		80	
Betrieblicher Aufwand	1'600		
Finanzierungsaufwand	100		
übriger Aufwand	250		
Erfolg (Gewinn/Verlust)	240		
Total	2'190	2'190	100

Umlagen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand

- Finanzierungsaufwand	100*(1000/4000)	-25
- Verwaltungsaufwand	5% von 100	-5
Spartenerfolg (Gewinn/Verlust	()	70





Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

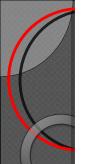
- Vom Beteiligungsertrag sind 50% oder 35 anstelle von 70 zu versteuern
- Für die AHV ist der gesamte Gewinn von 240 zu melden





Beispiel 2 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

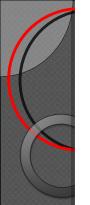
Betrieblich Aktiven	2'750	Fremdkapital	2'500
Beteiligung X AG (100%)	1'000	Kapital	1'500
Beteiligung Y AG (5%)	250		
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000





Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

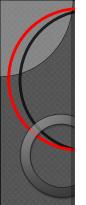
Erfolgsrechnung	Aufwand	Ertrag	Sparte Beteiligung		
Betrieblicher Ertrag		2'000			
Dividende (Y AG = 120)		120			
übriger Ertrag		80			
Betrieblicher Aufwand	1'600				
Finanzierungsaufwand	100				
Abschreibungen (= X AG)	70		-70		
übriger Aufwand	250				
Erfolg (Gewinn/Verlust)	180				
Total	2'200	2'200	-70		
Umlagen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand					
- Finanzierungsaufwand	100*(1000/4000)		-25		
- Verwaltungsaufwand	5%	von 100	0		
Spartenerfolg (Gewinn/Verlust)			-95		





Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Geschäftsvermögen

- Der Spartenverlust von 95 stammt aus der Abschreibung auf der Beteiligung X AG von 70 und den Finanzierungskosten von 25. Es sind deshalb nur 60 abziehbar (50% von 70 und 100% von 25).
- Der ausgewiesene Reingewinn beträgt 180, er **erhöht** sich infolge der Spartenrechnung um 60 auf 240.
- Für die AHV ist der Gewinn von 180 zu melden.





USTR II Aufschubtatbestände bei Liegenschaften

- Bei Überführungen einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen, dürfen nach Artikel 18a Absatz 1 DBG auf Antrag hin nur die wieder eingebrachten Abschreibungen besteuert werden.
- Die unter Steueraufschub ins Privatvermögen überführten Liegenschaften stellen "normales" Privatvermögen dar. Eine Weiterführung solcher Liegenschaften als Geschäftsvermögen (Reserveauflösung im Sinne einer "verzögerten" Liquidation") ist nicht mehr zulässig.



USTR II Aufschubtatbestände bei Geschäftsbetrieben

- Verzichtet die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt einer Verpachtung nach Artikel 18a Absatz 2 DBG auf eine Überführung ins Privatvermögen, so verbleibt der Geschäftsbetrieb im Geschäftsvermögen.
- Bei der Überführung ins Privatvermögen kann die Besteuerung nach § 47^{ter} StG bzw. Artikel 37b DBG geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von § 47^{ter} StG bzw. Artikel 37b DBG im Zeitpunkt der Überführung erfüllt sind.





Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit, Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes

Der privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen infolge Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird gemäss § 47ter StG bzw. Artikel 37b DBG und LGBV (= Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Verordnung) besteuert, wenn die steuerpflichtige Person

- das 55. Altersjahr erreicht hat oder infolge Invalidität unfähig geworden ist, ihre selbständige Erwerbstätigkeit weiter auszuüben.

Dies betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Beteiligungen an Personengesellschaften.





Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes

Die Privilegierung erfolgt "Dreistufig"

- 1. Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung
- 2. Fiktiver Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung
- 3. Restlicher Liquidationsgewinn



1. Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

- Beim Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung im Liquidationsjahr und im Vorjahr § 47^{ter} Bst. d Abs. 1StG, Art. 37b Abs,1 DBG (Art. 4 LGBV) wird der einbezahlte Betrag bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Steuerperiode in erster Linie vom übrigen, nicht gesondert besteuerten Einkommen in Abzug gebracht.
- Kann dabei nicht der gesamte Einkaufbetrag angerechnet werden, so reduziert dieser Überhang den Liquidationsgewinn.



2. Fiktiver Einkauf

Grundsatz

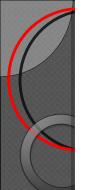
- Der selbständig Erwerbende kann unabhängig davon, ob er einer beruflichen Vorsorgeinrichtung angeschlossen ist oder nicht, einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs stellen.
- Ist der selbständig Erwerbende einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen, verzichtet er aber ganz oder teilweise auf einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren, so kann er die Besteuerung eines fiktiven Einkaufs nach Abzug des allfällig vorgenommenen tatsächlichen Einkaufes geltend machen.
- Eine höhere tatsächliche Deckungslücke des konkreten Vorsorgeplanes bleibt in diesem Fall unbeachtlich. Die Besteuerung eines fiktiven Einkaufs kann geltend gemacht werden, solange nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ein Einkauf möglich ist.





Besteuerung des fiktiven Einkaufs

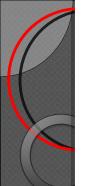
- Der Betrag des fiktiven Einkaufs ist als Teil des Liquidationsgewinns nach dem Tarif von § 44 StG bzw.
 Artikel 38 Absatz 1 DBG zu besteuern (Staat 1/4, Bund 1/5).
- Es erfolgt keine Zusammenrechnung mit Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Periode anfallen.
- Bei der direkten Bundessteuer kommt der Verheiratententarif (nicht der Elterntarif) zur Anwendung.





3. Besteuerung des übrigen Liquidationsgewinns

- Der übrige Liquidadionsgewinn wird beim Staat nach § 44 StG besteuert, der Steuersatz beträgt mindestens 4%.
- Beim Bund erfolgt die Besteuerung nach Art. 36 DBG, der Steuersatz beträgt mindestens 2%.





Spesenreglemente > Hinweis

Zur Zeit bestehen 570 genehmigte Pauschalspesenreglemente

Das KSTA überprüft periodisch die Einhaltung dieser Reglemente

Die Überprüfung erfolgt indem die materielle (die vereinbarten Ansätze) und die formelle (z.B. Ist der Lohnausweis korrekt ausgefüllt) Richtigkeit mit dem genehmigten Spesenreglement übereinstimmt.





Danke